

51/SN - 214 ME



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/14

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

GZ. 13 1071/5-II/14/01

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 39 37

Sachbearbeiterin:
ORätin Dr. Friederike Schwarzendorfer
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1352
Internet:
Friederike.Schwarzendorfer
@bmf.gv.at
x.400:
S=Schwarzendorfer;G=Friederike;
C=AT;A=GV;P=CNA;O=BMF;OU=II-14
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes;
Begutachtungsverfahren;
zu GZ. 578.017/10-II.3/2001

Zu dem im Betreff genannten Entwurf beehrt sich das BMF Stellung zu nehmen wie folgt:

Wie das BMJ in den Erläuterungen selbst feststellt, entsprechen die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen in keinem Punkt den Anforderungen der zu § 14 BHG ergangenen Richtlinien. Die Feststellung, dass die erforderlichen Erfahrungswerte fehlen, um die finanziellen Auswirkungen gemäß diesen Anforderungen beurteilen zu können, ist umso verwunderlicher, als das Strafprozessreformgesetz die Ablauforganisation des strafprozessualen Vorverfahrens neu regelt und daher auch im Ressort Überlegungen über die zukünftige Aufbauorganisation angestellt werden müssen, die eine sehr konkrete Abschätzung der finanziellen Auswirkungen erlauben sollten. Wie das negative Beispiel der Diskussion um Personalumschichtungen im Zusammenhang mit der am 1.7.2001 in Kraft getretenen JGG-Novelle zeigt, ist eine exakte Planung der geänderten Aufbauorganisation mit einer präzisen Abschätzung der finanziellen Auswirkungen vor Inkraftsetzung des geplanten Gesetzesentwurfes unumgänglich, ansonsten aus budgetärer Sicht diesem Entwurf nicht zugestimmt werden kann.

Neben den Auswirkungen in der Aufbauorganisation sind auch erhebliche budgetäre Mehrbelastungen aus der Datenverknüpfung zwischen den Ermittlungsbehörden und der Beibehaltung eines kostenlosen Rechtsvertreters für bestimmte Gruppen von Geschädigten zu

erwarten, die ebenfalls vom BMJ nicht abgeschätzt wurden und für die auch keine budgetäre Bedeckung angeboten worden ist. Auch in diesen Punkten wäre der Entwurf zu ergänzen.

Gemäß § 38 Abs. 2 Z. 1 BWG kann das Bankgeheimnis bloß "im Zusammenhang mit *eingeleiteten* gerichtlichen Strafverfahren *gegenüber den Strafgerichten ...*" durchbrochen werden. Nach dem Verständnis des BMF von § 120 Strafreformprozessgesetz verlegt die vorgesehene Neuregelung einerseits die Möglichkeit der Kontoöffnung bereits vor die förmliche Einleitung des Gerichtsverfahrens und hätte außerdem die "Offenbarung" des Bankgeheimnisses (Kontos) nicht gegenüber dem Gericht, sondern gegenüber der Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Beides stellt eine Veränderung von § 38 BWG in der Art einer "Aufweichung" des Bankgeheimnisses dar. Wie vom BMJ selbst bemerkt, wäre daher wegen der verfassungsrechtlichen Absicherung (s. § 38 Abs. 2 Z.1 BWG in Verbindung mit der Verfassungsbestimmung des § 38 Abs. 5 BWG) des § 120 Strafreformprozessgesetz entweder bei der parlamentarischen Abstimmung über § 120 Strafprozessreformgesetz eine entsprechende Zweidrittelmehrheit im Nationalrat notwendig oder eine ebenfalls entsprechend qualifizierte Änderung von § 38 Abs. 2 Z. 1 BWG erforderlich.

Seitens des BMF wird eine "Aufweichung" des Bankgeheimnisses allerdings abgelehnt und kann daher § 120 Abs. 1 und 2 Strafreformprozessgesetz in der vorgeschlagenen Form nicht zugestimmt werden.

27. September 2001

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

